

**Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –
für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf
vom 11.02.2008
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.07.07 (Nieders. GVBl. S. 345), des Art. 1 Abs. 2 S. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08. / 20.09.2007 (Nieders. GVBl. S. 704) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – am 11.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Hamburger Stadtentwässerung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.
- (2) **Schmutzwasser** ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Anschlusskanal** ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen.
- Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** gehören
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz einschließlich der Druckrohrleitungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpwerke und Rückhaltebecken; bei Druckrohrleitungen zählen dazu auch die sich auf privaten Grundstücken befindenden und von der Hamburger Stadtentwässerung hergestellten oder übernommenen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Schmutzwassers sowie der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu den Einrichtungen,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Hamburger Stadtentwässerung stehen sowie
 - alle zur Erfüllung der in Buchst. a) und b) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Hamburger Stadtentwässerung und deren Beauftragten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Hamburger Stadtentwässerung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- Die Hamburger Stadtentwässerung kann den Anschluss an ihre zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Hamburger Stadtentwässerung. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Hamburger Stadtentwässerung alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an ihre zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet,

alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – dieser öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang -

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Hamburger Stadtentwässerung gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Hamburger Stadtentwässerung kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an ihre zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Hamburger Stadtentwässerung entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Hamburger Stadtentwässerung kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an ihre zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser angeschlossen ist, kann die Hamburger Stadtentwässerung dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch sie festsetzen. Die Hamburger Stadtentwässerung ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Hamburger Stadtentwässerung ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Hamburger Stadtentwässerung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens nach einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag rechtzeitig vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Hamburger Stadtentwässerung kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Hamburger Stadtentwässerung die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in ihre öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser eingeleitet, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (5) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 **Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Hamburgischen Allgemeinen Einleitbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Für die in den AEB nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen für Schmutzwasser

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Hamburger Stadtentwässerung, die auch Eigentümerin des Anschlusskanals ist. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Anschlusskanäle werden ausschließlich durch die Hamburger Stadtentwässerung hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten. Die Hamburger Stadtentwässerung lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschlusskanal haben. Auf Antrag kann ein Grundstück auch weitere zusätzliche Anschlusskanäle erhalten.
- (4) Die Hamburger Stadtentwässerung kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Hamburger Stadtentwässerung hat den Anschlusskanal bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Hamburger Stadtentwässerung die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Hamburger Stadtentwässerung in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Hamburger Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen; die Hamburger Stadtentwässerung kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hamburger Stadtentwässerung. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Hamburger Stadtentwässerung oder Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Die Hamburger Stadtentwässerung oder Beauftragte der Hamburger Stadtentwässerung sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Hamburger Stadtentwässerung nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Hamburger Stadtentwässerung außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstaebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen für Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung dürfen nur von Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung oder mit Zustimmung der Hamburger Stadtentwässerung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14 **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist die Hamburger Stadtentwässerung unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.

§ 15 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 16 **Befreiungen**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Hamburger Stadtentwässerung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Hamburger Stadtentwässerung durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Hamburger Stadtentwässerung den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Hamburger Stadtentwässerung schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Hamburger Stadtentwässerung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Hamburger Stadtentwässerung – Stabsstelle Justitiariat – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 20
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hamburg, den 11.02.2008

Hamburg, den 11.02.2008

.....
Technischer Geschäftsführer
Dr. Michael Beckereit

.....
Kaufmännischer Geschäftsführer
Wolfgang Werner

Allgemeine Hamburgische Einleitungsbedingungen (AEB)

Nr. 168

AMTLICHER ANZEIGER

2. SEPTEMBER 1986

1621

Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) werden folgende Allgemeine Einleitungsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bekanntgemacht:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einleitungsbedingungen gelten für das in § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes genannte Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Für häusliches Abwasser gelten die Allgemeinen Einleitungsbedingungen mit den aus der Anlage Abschnitt V ersichtlichen Festlegungen.
- 1.2 Regelungen in seuchenhygienischer Hinsicht werden durch die Allgemeinen Einleitungsbedingungen nicht berührt.
- 1.3 Für die Einleitung radioaktiver Stoffe gelten die atomrechtlichen Vorschriften (Strahlenschutzverordnung).

2. Allgemeine Einleitungsbedingungen

- 2.1 Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes dürfen in Abweichung vom Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 Hamburgisches Abwassergesetz die dort genannten Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit sie in der Anlage zu diesen Allgemeinen Einleitungsbedingungen enthalten sind und die dort genannten Werte nicht überschritten werden. Bei der Festlegung der Einleitungsbedingungen, können im Einzelfall, je nach Zusammensetzung des Abwassers, Anforderungen gestellt werden, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.2 Höhere Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe als in der Anlage genannt, sind - bei Einhaltung des Standes der Technik - nur dann zulässig, wenn die Schadstoff-Fracht bei gleichzeitiger erheblicher Wassereinsparung erheblich vermindert wird und keine der in § 11 Absatz 2 aufgeführten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- 2.3 Enthält das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser Stoffe im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes, die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Einleitungsbedingungen nicht genannt werden, obwohl sie den dort genannten Stoffen der Stoffgruppe und ihrem Gefährdungspotential nach zuzuordnen sind, werden für diese Stoffe Anforderungen in den Festlegungen nach § 11 Absatz 3 festgesetzt.
- 2.4 Den Werten in der Anlage beziehungsweise in der Einzelgenehmigung liegen die dort aufgeführten oder gleichwertigen Analyseverfahren zugrunde. Die Werte sind in der Stichprobe einzuhalten. Sie gelten noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wer-

tes beziehungsweise beim pH-Wert den Bereich 4,5 bis 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der in der Einzelgenehmigung festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als zwei Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

- 2.5 An welcher Stelle der Abwasseranlage des Grundstücks die einzelnen Werte einzuhalten sind, wird in der Anschlußgenehmigung (§ 7 Absatz 1 Hamburgisches Abwassergesetz) oder der Baugenehmigung (§ 13 Absatz 2 Hamburgisches Abwassergesetz in Verbindung mit §§ 54 und 55 Hamburgische Bauordnung) festgelegt, das ist in der Regel hinter der Abwasserbehandlungsanlage beziehungsweise der jeweiligen Abwasseranfallstelle.

Sind solche Festlegungen nicht getroffen worden, müssen die Werte an der Anschlußstelle zu den öffentlichen Abwasseranlagen eingehalten werden.

- 2.6 Soweit in einer Verwaltungsvorschrift nach § 7a Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz für toxische und/ oder schwerabbaubare Stoffe niedrigere Werte genannt werden als in der Anlage und die betreffende Verwaltungsvorschrift entsprechend auf die Betriebsart angewandt werden kann, werden diese zugrundegelegt.

Anlage: Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers für die Einleitung (§ 11 Absatz 2 Hamburgisches Abwassergesetz vom 21. Februar 1984)

Anlage

I. Allgemeine Parameter:		Bestimmungsverfahren	
pH-Wert 6 - 10,5		DIN 3S 404 - C 5	
Absetzbare Stoffe			
a) biologisch abbaubare Stoffe	10 ml/l/0,5 h	analog	
b) nicht abbaubare Stoffe	0,5 ml/l/0,5 h	DIN 38 409 - H 9 – 2	
II. Anorganische Stoffe:		Konzentration (g/m ³)	
1. Antimon, gesamt	(Sb)	1	AAS
2. Arsen, gesamt	(As)	0,5	DIN 38 405 - D 12
3. Barium, gesamt	(Ba)	4	Verfahren nach Anlage zur 34. AbwasserVwV
4. Blei, gesamt	(Pb)	2	DIN 38 406 - E 6 beziehungsweise E 21
5. Cadmium, gesamt	(Cd)	0,2	DIN 38 406 - E 19
6. Chrom, gesamt	(Cr)	2	analog DIN 38 406 - E 21
7. Chrom (VI)	(Cr ⁶⁺)	0,5	Verfahren nach Anlage zur 26. AbwasserVwV
8. Cobalt, gesamt	(Co)	1	DIN 38 406 - E 21
9. Eisen, gesamt	(Fe)	25	analog DIN 38 406 - E 21
10. Eisen (II)	(Fe ²⁺)	2	DIN 38 406 - E 1
11. Kupfer, gesamt	(Cu)	2	DIN 38 406 - E 21
12. Nickel, gesamt	(Ni)	3	DIN 38 406 - E 21
13. Quecksilber, gesamt	(Hg)	0,05	DIN 38 406 - E 12
14. Selen, gesamt	(Se)	0,5	AAS – Hydridsystem
15. Silber, gesamt	(Ag)	0,5	DIN 38 406 - E 21
16. Vanadium, gesamt	(V)	2	analog DIN 38 406 - E 21
17. Zink, gesamt	(Zn)	5	DIN 38 406 - E 21
18. Zinn, gesamt	(Sn)	3	AAS – Hydridsystem
19. Ammonium (NH ₄ ⁺) Ammoniak (NH ₃)	berechnet als N	100	DIN 38 406 - E 5
20. Chlor, freies	(Cl ₂)	1	DIN 38 408 - G 4
21. Cyanid, gesamt	(Cn ⁻)	5	DIN 38 405 - D 13-1
22. Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn ⁻)	0,5	DIN 38 405 - D 13-2
23. Fluorid	(F ⁻)	60	analog 39. AbwasserVwV
24. Nitrit	(NO ₂ ⁻)	20	DIN 38 405 - D 10
25. Sulfid	(S ²⁻)	2	DEV - D 7

III. *Organische Stoffe*

Stoffgruppe	Konzentrationen (g/m ³)	Bestimmungsverfahren
1. Kohlenwasserstoffe (Mineralölprodukte)		
1.1 Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	20	DIN 38 409 - H 18
1.2 Soweit eine über die Schwerkraftabscheidung hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist	20	DIN 38 409 - H 18
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. im Wasser e- mulgierte oder suspendierte Öle und Fette und dergleichen)	250	DIN 38 409 - H 17
3. Halogenhaltige organische Verbindungen berechnet als organisch gebundenes Chlor		
3.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar; POX *)	4	DIN 38 409 - H 14
3.2 schwerflüchtige Verbin- dungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1	(AOX-Methode)
4. Phenolische Verbindungen	100	DIN 38 409 - H 16

* Anmerkung zu 3.1:
POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38409 - H 14
Ausblasen von 100 ml entsprechend verdünnter oder unverdünnter Probe bei Raumtemperatur
(20 - 25 °C); Sauerstoffstrom 150 ml/Minute; Ausblaszeit 10 Minuten

IV. *Sulfatbegrenzung*

Für die Einleitung von Sulfat (SO₄²⁻) wird ein Wert von 400 g/m³ festgesetzt.

Bestimmungsverfahren: DIN 38 405 - D 5

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbAbwG darf dieser Stoff nur in einer Konzentration eingeleitet werden, die die öffentlichen Sielanlagen nicht gefährdet; dieses ist bei Betonwerkstoffen im Regelfall bei einer Sulfatkonzentration von 400 g/m³ gegeben.

Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Verdünnung in der öffentlichen Sielanlage keine Beeinträchtigungen für diese Anlage zu besorgen sind.

V. Häusliches Abwasser:

1. Für Abwasser aus häuslichem Gebrauch gilt abweichend von Ziffer 2.4 Allgemeine Einleitungsbedingungen, dass die Werte der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Parameter/Stoffe in der 24-Stunden-Mischprobe einzuhalten sind:
 - pH-Wert
 - absetzbare Stoffe
 - Ammonium/Ammoniak, Fluorid, Nitrit, Sulfat, Sulfid
 - emulgierte oder suspendierte Fette und Öle aus dem Küchenbereich und der Hygiene (Abschnitt III Ziffer 2)
2. Sind im häuslichen Bereich gewerbliche oder andere Einrichtungen vorhanden, die keine hygienischen Einrichtungen einer Wohnung oder eines Büros sind, wie z. B. Fotolabore, Labore, Fahrzeugwaschplätze, Arztpraxen, gelten die Regelungen unter Ziffer 1 nicht.

Hamburg, den 20. August 1986

Die Umweltbehörde